

Zur Ausstellung im Museum: Prattler Banngrenze und Bannsteine

Die Ausstellung im Museum im Bürgerhaus, die durch den Waldchef der Prattler Bürgergemeinde, Willy Stohler, konzipiert und durch die Kommission für Kunst und Heimatkunde realisiert wurde, zeigt den Verlauf der Prattler-Süd/Ost-Grenze auf und macht die Besucher dieser sehenswerten Ausstellung mit den Fakten dieses Grenzverlaufs bekannt. Bei der durch die Ausstellung dokumentierten Grenze handelt es sich um die Gemeindegrenze, die Pratteln beim sogenannten Hohen Bannstein beim Horn-Ost von den Gemeinden Muttenz, Gempen und Frenkendorf scheidet. Die ältesten Grenzsteine dieser Grenze, von denen in der Ausstellung jeder dokumentiert wird, gehen zum Teil bis auf das Jahr 1642 zurück. Das heisst aber nicht, dass die Prattler Grenze vor dem Jahr 1642 nicht auch gekennzeichnet worden wäre. Nur sind diese uralten Grenzzeugen – meistens Bäume, die als unverletzlich und heilig galten, oder markante Felsen, wie die Schauenburger Fluh zum Beispiel – im Laufe der Zeit abgegangen und nach und nach durch Grenz- bzw. Bannsteine ersetzt worden. Darum ist es besonders interessant, sich in die Geschichte der Grenzzeichen und der Legung der Grenzzeichen zu vertiefen.

Grenzzeichen

Während die Grenzen zwischen Völkern und ehemaligen Gauen (ein Teil der Grenze des Aargaus zum Sissgau, dem heutigen Baselbiet, wird durch den Violenbach, der in die Ergolz fliesst, gebildet, und die Schweiz wird von Deutschland durch den Rhein geschieden) – meist durch grosse Wälder, Hohe Gebirge, Flüsse und Bäche gegeben waren, verlangte der Marchbesitz – das ist der Besitz der Dorfgemeinde, also der Bürgergemeinde – und das Privateigenen – das Privateigentum – bestimmte Zeichen für die Grenze, die damit ihre Fortdauer sicherten. Dazu dienten nach altem germanischen Gebrauch Felsen, gesetzte Steine und Bäume. Wo die Grenze endete und wendete, wurde ein Stein, «Wantstein» genannt, gesetzt. Um aber wissen zu können, dass der Stein – oft ein unförmiger Feldstein – oder der Baum auch wirklich ein Grenzzeichen sei, musste er als solches kenntlich gemacht werden. Ein Stein allein hatte keine

on von zwei Zeugen wie Baum und Stein, Pfahl und Stein, Stock und Stein, Stein und Bein – wer erinnert sich nicht des Ausdrucks von «Stein und Bein» gefroren? – oder kleine Steinchen und andere Gegenstände wie Kohlen, Ziegel- oder Glasstückchen, die in besonderer Anordnung unter den Grenzstein gelegt wurden.

Felsen, Bäume und Grenzsteine erhielten ausser diesen Beigaben zum Beweise für ihre Echtheit eingehauene oder eingeschnittene Zeichen, meist ein Kreuz, dessen Verwendung vorchristlich ist. Wer weiss, vielleicht geht der Prattler Sechsstahlen-Stern, der auf den Bannsteinen angebracht wurde, auf solche Kennzeichnungen zurück. Der Einschnitt heisst althochdeutsch Lah oder Laha, in lateinischen Urkunden Lachus oder Marcha, in deutschen Dokumenten Glachen, Loch, Mahal. Dabei erinnern wir uns eines in Pratteln vorkommenden Flurnamen, der mit der alten Prattler Banngrenze etwas zu tun hat: Es ist dies die Lachmatt, die die Grenze gegen Muttenz bildet, und die ihren Namen von den Laha, den eingeschnittenen Zeichen in die Grenz-bäume erhalten hat. Aber auch Nägel, die in Bäume, eiserne Weggen, die in Felsen eingeschlagen wurden, kennzeichneten ein Grenzzeichen. Den eisernen, meisselartig geformten Keil, der zum Auseinandertreiben und Spalten knorriger Wurzelstöcke beim «Stöckeschlegeln» dient, nennen wir noch heute im Baselbiet «Scheidweggen», dies in Anlehnung daran, dass dieses Instrument einst zur Kennung einer Grenze – zur Scheidung – diente. Die mit den Einschnitten bezeichneten Grenzbäume, meist Eichen, Buchen und Tannen, aber auch andere, heissen Lochbäume (althochdeutsch Lochboma) nach dem eingeschnittenen Lah oder Loch, z. B. Loch- oder Lach-Bueche; die Steine heissen Lochsteine. Lochbaum und Lochsteine haben nichts mit einem Loch (lateinisch Foramen) zu tun, da Lochen und Loch die Bedeutung von Einschneiden und Einschnitt hat. Es scheint, dass die Bezeichnung Lachen, Lohen oder Lochen später auf die Gesamtheit der besonderen Grenzzeichen übergangen ist. In einer mittelalterlichen Urkunde heisst es: *Wann wir ein stein setzen hawen wir ein creutz daran und legen vier steine darzue zu einer zeugnus und verschlagen die stein, dass sie sich wieder zusammen schicken und wann zween*

nachbarn ein stein setzen wollen zwischen zween stein, setzen wir ihnen auch ein stein, das ist unser brauch. Und soll ein jeder stein ehlenhoch boben erden gesatz und mit kreuzer boben und unten in der erd gehauen, auch bei einem ieglichen drei kleine stein und kohlen gethan und gelegt, auch wie margsteins recht und gewohnheit ist, werden.

Eine gehörig bestellte Grenze heisst versteint und vermalet, auch besteinigt, untersteinigt oder unterstockt.

Legung der Grenzzeichen

Die Legung der Grenzzeichen geschah feierlich, zumal wenn sie für ganze Orte, Marken und Gaue eintrat, in Gegenwart des Volkes und der beiseitigen Nachbarn. Die Kinder wurden zu diesem Ereignis eingeladen, an den Ohren gezogen oder erhielten Ohrfeigen, damit ihnen zeitlebens die Erinnerung des Vorgangs erhalten blieb. In manchen Gegenden war es Brauch, Knaben auf die neugesetzten Steine zu stauchen (stossen). Jährlich oder von Zeit zu Zeit wurden die Marchen begangen, besichtigt und erneuert. Die Umziehung hiess circumducere, peragrare, Umgang (umbeganc, underganc), wenn sie zu Fuss, cavallicare, Umritt, wenn sie bei ausgedehnten Grenzen zu Pferde geschah.

Grenz-Steine und Grenz-Bäume waren heilig und unverletzlich; von den Bäumen durfte weder Laub noch Zweig gehauen werden. Volkssagen gedenken verwünschten Geistern, die als Irrwische auf den Feldern schweifen, weil sie bei Lebezeiten die Marchsteine verrückt hatten, wobei die Grenzsteine des Ackers mitbegriffen sind. Beim Pflügen einer zweifelhaften Grenze hörte man bisweilen sagen «Ich mag nicht spuken gehen»; das heisst, ich habe keine Lust, durch das Pflügen an dieser unsicheren Grenze die Strafe des Spukens nach meinem Tode zu erwerben. Auf absichtliches Ausackern der Marchsteine setzten die mittelalterlichen Weistümer (Erklärungen über bestehendes Recht, alte Rechtssatzungen und Gebräuche, die vom 13. Jahrhundert an allmählich aufgeschrieben wurden) grausame Strafen für den Täter. Zum Beispiel: «Man spricht, es sei ein Recht, dass man denselben soll graben in das Loch, darin der Marchstein gestanden hat, in die Erde bis an seinen Gürtel und soll dann mit einem





Feldmesser bei der Arbeit: Gemessen wird mit einer Messkette. Titelblatt des 1712 erschienenen Büchleins «Vom Feldmessen und Feldtheilen».

Pfluge und vier Pferde über ihn fahren; das sei Recht.» Oder man gräbt ihn bis zum Halse ein und vier Pferde, die des Ackers nichts gewöhnt sind, an einem neuen Pflug, werden so lange über den so Begrabenen gejagt, bis man ihm den Hals abgefahren hat. Mildere Strafen für den, der eine Grenze abpflügte, waren der Verlust eines Ochsen oder von Pflug und Pflugschar oder eine Zahlung im Werte von des Pflügers rechtem Fuss oder des Treibers linker Hand.

Grenzsteitigkeiten, wenn die Bezeichnung unsichtbar oder zweifelhaft war, schlichtete das Altertum durch Gottesurteile, wozu auch der Lauf der Männer und Tiere zu zählen ist. Alemannische Gesetze forderten den Zweikampf unter besonderen Feierlichkeiten. Im Mittelalter pflegten oft sieben Schiedsmannen zu entscheiden. Wir begegnen hier zum ersten Male einer Behörde, wie wir sie später im Baselbiet mit dem Gescheid wiederfinden. Doch mehr über das Baselbieter und insbesondere das Prattler Gescheid in einer der nächsten Ausgaben des Prattler Anzeigers.

Die sehenswerte Ausstellung im Museum im Bürgerhaus über die Prattler Grenze und die Bannsteine ist noch bis zum 19. Mai jeweils am Mittwoch von 17.30 bis 19.30 Uhr, am Samstag von 15 bis 17 Uhr und am Sonntag von 10 bis 12 und von 15 bis 17 Uhr geöffnet.

F. Sutter

Prattler Anzeiger 10.5.1996